



Presse und Information

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
PRESSEMITTEILUNG Nr. 105/09
Luxemburg, den 30. November 2009

Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-427/04 und T-17/05
Frankreich / Kommission und France Télécom / Kommission

Das Gericht bestätigt die Entscheidung der Kommission, mit der die Rückforderung der France Télécom gewährten Beihilfen angeordnet wird

Die Kommission hat zu Recht befunden, dass France Télécom in jedem Jahr zwischen 1994 und 2002 staatliche Beihilfen erhalten habe

France Télécom ist eine Aktiengesellschaft französischen Rechts, deren Gegenstand u. a. ist, sämtliche elektronischen Kommunikationsdienste sicherzustellen, gegebenenfalls einen öffentlichen Universaldienst im Bereich der Telekommunikation und die vorgeschriebenen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen sowie die Netze für die Verbreitung von Hörfunk-, Fernseh- und Multimediadiensten zu schaffen und zu betreiben.

France Télécom wurde zum 1. Januar 1991 in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts *sui generis* gegründet. Zum 31. Dezember 1998 wurde France Télécom in ein staatliches Unternehmen umgewandelt, dessen Anteile zum im vorliegenden Rechtsstreit maßgeblichen Zeitpunkt zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar vom Staat gehalten wurden.

Bei der in Frankreich erhobenen Gewerbesteuer handelt es sich um eine lokale Steuer, die jährlich von natürlichen oder juristischen Personen zu entrichten ist, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit gewohnheitsmäßig ausüben. In Abweichung vom allgemeinen Gewerbesteuersystem wurden in Frankreich zugunsten von France Télécom nacheinander zwei steuerliche Sonderregelungen geschaffen, nämlich eine Übergangsregelung, die vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 galt, und anschließend eine endgültige Regelung, die ab dem 1. Januar 1994 anwendbar war. Die endgültige Regelung wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 aufgehoben.

Unter der Übergangsregelung (1991-1993) musste France Télécom u. a. weder Körperschaftsteuer noch lokale Steuern wie die Gewerbesteuer zahlen. Im Gegenzug musste sie eine Abgabe entrichten, die jährlich durch Gesetz festgelegt wurde.

Nach der endgültigen Regelung (1994-2002) galten für France Télécom ab 1. Januar 1994 die allgemeinen Steuervorschriften, außer in Bezug auf die lokalen direkten Steuern (zu denen auch die Gewerbesteuer gehörte). In Bezug auf diese galten besondere Bedingungen hinsichtlich des Steuersatzes, der Bemessungsgrundlage und der Besteuerungsmodalitäten.

Beide Regelungen wurden von der Kommission geprüft, die am 2. August 2004 eine Entscheidung¹ erließ, der zufolge die Übergangsregelung keine staatliche Beihilfe darstellte. Hingegen sah die Kommission die bestehende Differenz zwischen der Gewerbesteuer, die France Télécom im Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 2002 tatsächlich gezahlt hatte, und der Gewerbesteuer, die in diesem Zeitraum eigentlich zu entrichten gewesen wäre, als eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe an. In der Entscheidung wurde der zurückzufordernde Betrag nicht

¹ Entscheidung 2005/709/EG der Kommission vom 2. August 2004 über die staatliche Beihilfe, die Frankreich France Télécom gewährt hat (ABl. 2005, L 269, S. 30).

genau festgelegt, es wurde aber ausgeführt, dass dieser zwischen 798 und 1 140 Millionen Euro liegen müsse, zuzüglich der Zinsen für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe dem Begünstigten zur Verfügung gestellt worden sei, und ihrer Rückforderung. In der Entscheidung heißt es, dass der genaue Betrag der zurückzufordernden Beihilfe von der Kommission in Zusammenarbeit mit den französischen Behörden im Rahmen des Rückforderungsverfahrens festgelegt werde.

Nachdem die Kommission festgestellt hatte, dass ihre Entscheidung von Frankreich nicht durchgeführt worden war, erhob sie eine Vertragsverletzungsklage beim Gerichtshof. Mit Urteil vom 18. Oktober 2007 verurteilte der Gerichtshof Frankreich wegen Nichtdurchführung der Entscheidung der Kommission.²

Die französischen Behörden und France Télécom haben das Gericht angerufen, um die Entscheidung der Kommission für nichtig erklären zu lassen.

Mit seinem heutigen Urteil **hat das Gericht die Klagen abgewiesen**, da seiner Auffassung nach die Kommission zu Recht festgestellt hatte, dass France Télécom in jedem Jahr zwischen 1994 und 2002 eine staatliche Beihilfe erhalten habe.

Weil die Gewerbesteuer eine Jahressteuer ist, lässt sich dem Gericht zufolge das Vorliegen einer Beihilfe nur für jedes einzelne Jahr und nicht insgesamt für die Zeit seit Inkrafttreten der nur für France Télécom geltenden Steuerregelung feststellen. Das Gericht ist ferner der Auffassung, dass die Kommission aufgrund der Angaben zum Sachverhalt, die Frankreich im Verwaltungsverfahren gemacht hatte, in der angefochtenen Entscheidung von der Existenz dieser Beihilfe ausgehen durfte und dass Frankreich und France Télécom den betreffenden Sachverhalt vor dem Gericht nicht mehr in Frage stellen konnten.

Das Gericht leitet daraus u. a. zwei Folgerungen ab.

Da Frankreich und France Télécom erstens nicht der Nachweis gelungen ist, dass zwischen der Einführung der Abgabe, die an die Stelle aller Steuern trat, die France Télécom in den Jahren 1991 und 1993 hätte zahlen müssen, einerseits und der Sonderregelung, die für France Télécom in den Jahren von 1994 bis 2002 hinsichtlich der Veranlagung zur Gewerbesteuer galt, andererseits ein Kausalzusammenhang bestand, sind die von 1991 bis 1993 entrichteten Beträge kein Ausgleich für den Vorteil, der France Télécom von 1994 bis 2002 zugekommen ist.

Zweitens weist das Gericht darauf hin, dass die Pflicht zur Anmeldung von Maßnahmen, mit denen Unternehmen möglicherweise Beihilfen gewährt werden, gerade ermöglichen soll, jeden Zweifel darüber zu beseitigen, ob mit diesen Maßnahmen tatsächlich staatliche Beihilfen eingeführt werden. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes, das die für France Télécom ab 1994 geltende Sonderregelung bei der Besteuerung vorsah, (d. h. im Jahr 1990) stand nicht fest, dass diese Besteuerungsregelung France Télécom einen Vorteil verschaffen würde. Das Gericht ist daher der Auffassung, dass Frankreich diese Maßnahme bei der Kommission hätte anmelden müssen. Da diese Anmeldung nicht erfolgt ist, bevor die in Rede stehende Besteuerungsregelung angewandt wurde, kann Frankreich keinen Vertrauensschutz geltend machen, sofern nicht das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nachgewiesen ist. Frankreich hat diesen Nachweis jedoch nicht erbracht.

Das Gericht nimmt ferner Bezug auf die Rechtsprechung, wonach es möglich sein muss, den zurückzufordernden Beihilfebetrug ohne übermäßige Schwierigkeiten anhand der Angaben in der Entscheidung der Kommission zu berechnen. Es folgt der Auslegung der angefochtenen Entscheidung, die der Gerichtshof in dem Urteil vorgenommen hatte, mit dem er eine

² Urteil vom 18. Oktober 2007, Kommission/Frankreich (C-441/06, Slg. 2007, I-8887).

Vertragsverletzung seitens Frankreichs festgestellt hatte, und ist daher der Ansicht, dass der im vorliegenden Fall zurückzufordernde Beihilfebetrug ohne übermäßige Schwierigkeiten berechnet werden konnte und mindestens dem Betrag am unteren Ende der von der Kommission angenommenen Spanne entsprach.

Schließlich nimmt das Gericht eine Präzisierung in Bezug auf das Beschlussfassungsverfahren der Kommission im Bereich staatlicher Beihilfen vor. Von der Rechtsprechung war bereits entschieden worden, dass derartige Beschlüsse in ihrer Gesamtheit vom Kollegium der Mitglieder der Kommission gefasst werden müssen. In seinem heute verkündeten Urteil sieht es das Gericht als zulässig an, dass das Kollegium der Mitglieder der Kommission – wie in der Geschäftsordnung der Kommission vorgesehen – einige ihrer Mitglieder beauftragt, den Wortlaut einer Entscheidung, deren wesentlichen Inhalt sie zuvor als Kollegium beschlossen hat, endgültig anzunehmen. In einem solchen Fall muss der Gemeinschaftsrichter, bei dem die Frage nach der Rechtmäßigkeit der betreffenden Entscheidung anhängig ist, prüfen, ob davon ausgegangen werden kann, dass das Kollegium diese Entscheidung in allen ihren rechtlichen und tatsächlichen Bestandteilen getroffen hat. Im vorliegenden Fall stellt das Gericht fest, dass sich die Formalien betreffenden Unterschiede zwischen der am 2. August 2004 angenommenen Fassung der Entscheidung und dem zuvor vom Kollegium der Kommissionsmitglieder beschlossenen Text nicht auf den Inhalt der Entscheidung auswirken, und weist demzufolge die von France Télécom erhobene Rüge eines Verstoßes gegen das Kollegialprinzip zurück.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, gemeinschaftsrechtswidrige Handlungen der Gemeinschaftsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsorganen oder Einzelnen beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Gemeinschaftsorgan hat eine durch die Nichtigkeitsklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255